

## Vergütungspolitik 2020 – 2024 für den Aufsichtsrat der Wienerberger AG

### Einleitung

Dieses Dokument legt die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat der Wienerberger AG ("Wienerberger" oder die "Gesellschaft") fest und wird in der Folge als "Vergütungspolitik" oder "Politik" bezeichnet. Die Vergütungspolitik wird vom Aufsichtsrat von Wienerberger im Rahmen seiner alleinigen Verantwortung nach dem Österreichischen Aktiengesetz (*AktG*) ausgearbeitet, um der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag für die Vergütung des Aufsichtsrats vorzulegen.

In diesem Dokument werden die Grundsätze für die Festlegung der Vergütung für den Aufsichtsrat, der Struktur und Bestandteile der Vergütung sowie aller den Aufsichtsratsmitgliedern allenfalls gewährten immateriellen Leistungen festgelegt und zusammengefasst. In diesem Dokument werden schließlich die bei der Ausarbeitung der Vergütungspolitik und die bei der Überprüfung und Änderung der Vergütungspolitik einzuhaltenden Abläufe beschrieben.

Die Vergütungspolitik wird den Aktionären entsprechend den Erfordernissen des Österreichischen Aktiengesetzes in der 151. Hauptversammlung der Gesellschaft im Mai 2020 zur unverbindlichen Abstimmung vorgelegt. Sie kommt ab ihrer Genehmigung zur Anwendung und gilt bis zur 155. Hauptversammlung im Jahr 2024, sofern der Aufsichtsrat nicht früher die Zustimmung der Aktionäre zu einer überarbeiteten oder geänderten Vergütungspolitik beantragt. Die Vergütungspolitik dient dem Aufsichtsrat und seinem Vergütungsausschuss somit als Rahmen für Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufsichtsratsvergütung.

Dieses Dokument wird den Aktionären von Wienerberger ab Einberufung der 151. Hauptversammlung (im Mai 2020) auf der Webseite der Gesellschaft ([www.wienerberger.com](http://www.wienerberger.com)) zur Verfügung gestellt. Es enthält folgende Abschnitte:

- I. Erstellung der Vergütungspolitik
- II. Leitlinien der Vergütungspolitik von Wienerberger
- III. Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern
- IV. Hinweise zur Vergütungspolitik

### I. Erstellung der Vergütungspolitik

Laut Aktiengesetz obliegt dem Aufsichtsrat der Gesellschaft die Ausarbeitung einer Politik für die Vergütung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat die vorbereitende Ausarbeitung der Vergütungspolitik an seinen Vergütungsausschuss übertragen.

Der Vergütungsausschuss hat bei der Ausarbeitung der Vergütungspolitik alle Anstrengungen unternommen, um ein transparentes und nachvollziehbares Modell im Sinne der Interessen der Aktionäre und der Verwirklichung wesentlicher Unternehmensziele zu schaffen. Der Vergütungsausschuss wurde bei der Gestaltung bestimmter Aspekte der Vergütung für den Aufsichtsrat und bei der Ausarbeitung dieser Vergütungspolitik von Mercer Deutschland beraten.

Ziel des Vergütungsausschusses war, dem Aufsichtsrat einen fundierten Beschlussvorschlag zu übermitteln, der nach allen maßgeblichen nationalen und internationalen Standards und unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft in ihrer Konzernstrategie und Sustainability Roadmap (laut Webseite der Gesellschaft) festgelegten besonderen Ziele und Maßnahmen angemessen ist.

Der Aufsichtsrat hat sich bei der Ausarbeitung dieser Vergütungspolitik mit mehreren Aktionären und Proxy Advisors besprochen, um deren Feedback einzuholen und die Vergütungsgrundsätze weiter an Markterwartungen und Aktionärsinteressen auszurichten.

Der Aufsichtsrat hat diese Vergütungspolitik aufgrund des vom Vergütungsausschuss vorgelegten Vorschlags in seiner Sitzung vom 27. März 2020 genehmigt.

## **II. Leitlinien der Vergütungspolitik von Wienerberger**

Mit der Vergütung für den Aufsichtsrat von Wienerberger soll gewährleistet werden, dass:

- Aufsichtsratsmitglieder völlig unabhängig bleiben;
- jedes Aufsichtsratsmitglied sowie der Aufsichtsrat insgesamt umfassend im Interesse der Stakeholder von Wienerberger tätig sind;
- Wienerberger im Vergleich zu seinen Branchenmitstreitern wettbewerbsfähig bleibt, um Aufsichtsratsmitglieder von höchstem Ansehen und anerkannter Expertise zu gewinnen, die die Branche und Märkte von Wienerberger genau kennen und eine Fülle von Know-how und Erfahrung in den Aufsichtsrat einbringen;
- Aufsichtsratsmitglieder einen aktiven Beitrag zur Konzernentwicklung leisten - nicht nur in Aufsichtsrats-/Ausschusssitzungen, sondern auch, indem sie unseren Mitarbeitern und Stakeholdern im Rahmen eines offenen Dialogs zur Verfügung stehen; und
- die Vergütung anerkannten nationalen und internationalen Standards guter

Corporate Governance, insbesondere den Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes und des österreichischen Corporate Governance Kodex entspricht.

### **III. Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern**

Die Vergütung für den Aufsichtsrat setzt sich in Umsetzung der in Punkt II. oben dargelegten Grundsätze wie folgt zusammen:

- 1.) Aus einer jährlichen Grundvergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat, abgestuft nach der Funktion als Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und einfaches Aufsichtsratsmitglied; sowie
- 2.) aus einer Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss, abgestuft nach der Funktion als Ausschussvorsitzende(r), allfällige(n) Stellvertreter(in) und einfaches Ausschussmitglied.

Dieses Vergütungsmodell kann zu unterschiedlichen Vergütungen für verschiedene Aufsichtsratsmitglieder führen und trägt der jeweiligen Beteiligung jedes Mitglieds an der Arbeit des Aufsichtsrats Rechnung.

Neben diesen Vergütungsbestandteilen wird keine variable Vergütung ausbezahlt, die an die von der Gesellschaft erzielten Wirtschaftsergebnisse gebunden ist. Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine zusätzlichen Leistungen oder Pensionsvereinbarungen und sind nicht zur Teilnahme am Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Gesellschaften berechtigt.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner nachweislichen Barauslagen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Wienerberger AG entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft.

Das oben dargelegte Vergütungsmodell gilt nur für von der Hauptversammlung gewählte oder von Aktionären entsandte Aufsichtsratsmitglieder und nicht für vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratsmitglieder. Vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratsmitglieder werden entsprechend ihrer Dienstverträge entlohnt und haben gemäß österreichischem Recht nur Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Barauslagen.

Wienerberger hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoszenarios des Konzerns für alle Mitglieder des Aufsichtsrats eine branchenübliche Organhaftpflichtversicherung (D&O) abgeschlossen. Für die versicherten Aufsichtsratsmitglieder besteht kein Selbstbehalt. Die Gesellschaft hat darüber hinaus zu Gunsten ihrer Aufsichtsratsmitglieder eine branchenübliche Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

## **IV. Dauer und Beendigung der Aufsichtsratsmandate**

Sofern ein Mitglied nicht für eine kürzere Funktionsperiode bestellt wurde, dauert die Funktionsperiode jedes gewählten Aufsichtsratsmitglieds bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet wird. Ist eine Person nicht über ein volles Geschäftsjahr als Aufsichtsratsmitglied tätig, gebührt die Vergütung anteilig für das jeweilige Geschäftsjahr.

## **V. Hinweise zur Vergütungspolitik**

### **V.1. Überprüfung und Änderung der Vergütungspolitik**

Der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats überprüft diese Vergütungspolitik jährlich unter Berücksichtigung unter anderem von (personellen) Änderungen des Unternehmensumfelds, der gesamten Wirtschaftssituation und -strategie der Gesellschaft sowie der Änderungen und Trends geltender globaler und nationaler Corporate Governance-Standards. Darüber hinaus wird die Zuteilung der Vergütung jährlich vom Abschlussprüfer der Gesellschaft (derzeit Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien) überprüft.

Der Vergütungsausschuss kann dem Aufsichtsrat nach dieser Überprüfung eine Änderung der Vergütungspolitik empfehlen. Jede geänderte Vergütungspolitik wird bei Genehmigung durch den Aufsichtsrat unmittelbar nach dieser Genehmigung den Aktionären der Gesellschaft zur unverbindlichen Beschlussfassung in der Hauptversammlung vorgelegt.

### **V.2. Unwesentliche Änderungen**

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus aufsichts-, devisen-, steuer- oder verwaltungsrechtlichen Gründen oder zur Berücksichtigung einer Gesetzesänderung ohne Zustimmung der Aktionäre unwesentliche Änderungen der Vergütungspolitik vorzunehmen. Jede (allfällige) Änderung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit eines Beschlusses des Aufsichtsrats nach entsprechender Empfehlung seines Vergütungsausschusses.

Wien, am 27. März 2020



Peter JOHNSON  
Aufsichtsratsvorsitzender  
Wienerberger AG